

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Germaringen (Friedhofsgebührensatzung – FGS)**

vom 06.12.2018

**in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 10.09.2020**

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Germaringen folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Germaringen erhebt für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen folgende Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung:

1. Grabgebühren,
2. Bestattungsgebühren,
3. Sonstige Gebühren.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet

- a) wer ein Nutzungsrecht aufgrund der Friedhofs- und Bestattungssatzung erwirbt;
- b) der nach Art. 15 BestG Bestattungspflichtige;
- c) wer den Auftrag zur Durchführung der Bestattung erteilt hat.

(2) Schulden mehrere Personen eine Gebühr, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Gebührentatbestand, Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld, Vorausleistung**

(1) Die Gebühr wird für jede Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erhoben.

- (2) Die Gebühr für die Überlassung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte entsteht mit der Zuteilung des Grabes oder der Urnennische für die volle Dauer des Nutzungsrechts. Bei Verlängerung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechts an einem Erdgrab oder einer Urnennische entsteht die Gebührenschuld mit der Aushändigung der Gebührenrechnung.
- (3) Die Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen entstehen mit der Erteilung des Auftrags bzw. mit Beginn der Erbringung der Leistungen.
- (4) Die Gebühren sind innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides an die Gemeindekasse zu entrichten.
- (5) Die Gemeinde ist berechtigt, von dem künftigen Gebührenschuldner einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren zu erheben.

## **§ 4**

### **Grabgebühren**

- (1) Für das jeweilige einjährige Nutzungsrecht an Grabstätten werden folgende Grabgebühren erhoben:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Einzelgrab  | 30,00 EUR |
| 2. Familiengrab  | 48,00 EUR |
| 3. Urnenwand-Nischen einschließlich Abdeckplatte   |           |
| a) für 1 Urne  | 42,00 EUR |
| b) für 2 Urnen   | 56,00 EUR |
| c) für Einzelkammer/-nische bei Doppelbelegung   | 50,00 EUR |
|  |           |
| 4. Für Gräber mit einer Breite von mehr als 0,85 m (Einzelgrab) bzw. mehr als 1,80 m (Familiengrab) erhöht sich die Nutzungsgebühr für die Grabstätte um EUR 2,00 pro Jahr und 10 cm Mehrbreite. |           |

- (2) Bei Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes werden für jedes Jahr der Verlängerung die Grabgebühren in gleicher Höhe erhoben.
- (3) Einmalige Gebühr wird erhoben pro Beisetzung einer Einzelurne in einer anonymen Grabstätte: 150,00 EUR
- (4) Für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte bis zum Ende der Ruhefrist wird für jedes Jahr die Gebühr nach Absatz 1 erhoben.

## **§ 5**

### **Gemeinsame Bestimmungen**

Das Grabnutzungsrecht kann – sofern die Ruhefrist der bestatteten Personen abgelaufen ist – vor Ablauf der Nutzungsdauer aufgegeben werden. In diesem Fall wird der Teil der Grabnutzungsgebühr, der auf die nicht in Anspruch genommene Nutzungszeit entfällt, nicht zurückerstattet.

## § 6

### Bestattungsgebühren

An Bestattungsgebühren werden erhoben für

1. Benutzung des Leichenhauses  
mit Verwaltungsgebühren  
(ausgenommen Urnenverwahrung)  
  
bis zu einem Tag 90,00 EUR  
  
mehr als einen Tag 165,00 EUR
  
2. Dienste der Leichenträger, je Träger 20,00 EUR
  
3. Bereitstellung des Sarges zur  
Aussegnung mit Ausschmücken des  
Leichenhauses und Beförderung von  
Grabschmuck (Kränze, Gebinde u.a.) 30,00 EUR
  
4. Öffnen und Schließen eines  
Erdgrabes zur Urnenbestattung im  
anonymen Gräberfeld ohne  
Verwahren der Urne im Leichenhaus  
bis zur Bestattung 120,00 EUR

## § 7

### Sonstige Gebühren und Erstattungsansprüche

(1) Sofern die Gemeinde die Tätigkeit durchführt,

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. Exhumierung einer Urne   | 250,00 EURO |
| 2.  |             |
| a) Abräumen eines Grabes und Entfernung der Einfassung  | 180,00 EUR  |
| b) das Beisetzen einer Urne in der Urnenwand-Nische einschließlich Aufbewahrung bis zur Beisetzung sowie das Entnehmen einer Urne aus der Urnenwand-Nische              | 135,00 EUR  |
| 3. Entfernung einer Einfassung  | 60,00 EUR   |
| 4. Genehmigung der Errichtung oder Änderung eines Grabmals oder einer Grababdeckung sowie die Genehmigung einer Umbettung   | 30,00 EUR   |
| 5. Urnenaufbewahrung in den Leichenhäusern  | 60,00 EUR   |
| 6. Zulassung eines Bestattungsunternehmens und die Zulassung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof gemäß § 20 der Friedhofs- und Bestattungssatzung, für fünf Jahre | 100,00 EUR  |

(2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung – FGS) der Gemeinde Germaringen vom 15.12.2011 außer Kraft.

Germaringen, den 06.12.2018  
gez. Helmut Bucher,  
Erster Bürgermeister

1. Änderungssatzung vom 10.09.2020:  
Germaringen, den 10.09.2020  
gez. Helmut Bucher,  
Erster Bürgermeister